

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Beacht

9-N-8036/6

Bearbeiter 02282/561  
Dr. Gansauf Kl. 97

1981

Betrifft Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Groß-Enzersdorf,  
Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheidberichtigung

**Bescheid**

Gemäß § 33 Abs. 4 des allgemeinen Verwaltungsvorgangsgesetzes  
1950 (AVG 1950), BBL Nr. 172, wird der Bescheid der Bezirkshaupt-  
mannschaft Gänserndorf vom 27. Oktober 1980, 9-N-8036/6, insofern  
berichtigt, als die EZ. für die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-  
Enzersdorf, statt 77 richtigerweise 1000 lautet.

**Begründung**

Laut den aus dem Jahre 1943 stammenden fragmentarischen Unter-  
lagen des diesbezüglichen Aktes befindet sich die Parzelle Nr. 1009,  
KG. Groß-Enzersdorf, in der Einlagezahl 77.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1980 wurde beim Bezirksgericht Groß-  
Enzersdorf angefragt, ob die Naturdenkmalerklärung der Winter-  
linde auf der Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf, in  
Grundbuch ersichtlich gemacht worden ist. Seitens des Bezirksge-  
richtes Groß-Enzersdorf wurde hierzu mit Schreiben vom 22. Juli  
1980 die betreffende Anfrage verneint, ohne darauf hingewiesen wor-  
den wäre, daß die Einlagezahl nicht stimme. In gleicher Weise wurde  
die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf mit Schreiben vom 20. Juli 1980  
um Mitteilung ersucht, ob das gegenständliche Naturdenkmal über-  
haupt noch bestehe. Auch seitens der Stadtgemeinde Groß-Enzers-  
dorf wurde mit Schreiben vom 14. August 1980 wohl mitgeteilt, daß  
die Winterlinde noch bestehe, nicht jedoch wurde mitgeteilt, daß  
die Einlagezahl fälschlich bezeichnet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat daher als Aufsichts-  
behörde in der Folge in den im Spruch zitierten Bescheid eine  
neuerliche Naturdenkmalerklärung vorgenommen und die Einlagezahl  
entsprechend der ihr vorgelegenen Unterlagen mit 77 angegeben.

Erst in der Folge wurde vom Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit  
Beschluss vom 27. November 1980 der Antrag auf Berichtigung  
im Grundbuch abgelehnt, da die EZ. nicht 77 sondern 1000 zu lauten  
hat.

Es mußte daher ein entsprechender Berichtigungsbescheid ergehen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten  
Berufungsentwurf zu enthalten und ist mit S-100, -- Bundesstempel-  
marke zu versehen.

Erght an

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schindlerstraße 1

1. die Stadtgemeinde Groß-Ezersdorf,  
z.Hd. des Herrn Bürgermeister
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien  
zu Einlageblatt Nr. 25, GZ. II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor  
vortr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GZ-24/466-80
4. das Bezirksgericht Groß-Ezersdorf, zu Zl. Tz 1725/80,  
mit dem Ersuchen, die Erleichterung im Grundbuch gemäß  
§ 15 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, veranlassen zu wollen  
und je zwei entsprechende Ausfertigungen des diesbezüglichen Be-  
schlusses und der Grundbuchsauszüge anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann

9-N-8036/6

02282/561

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Gänserndorf,

Erklärung zum Naturschutz

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem  
Vollstreckbarkeitsnennenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



Beamtensiegel

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Beschwerde eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu beschaffen, einen beglaubigten  
Beurkundung zu erheben und hat mit 5.000,- Schillingen  
Sicherheit zu leisten.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter

02282/561

27. Oktober 1980

0891 rednevoM .25

Dr. Gamsuf

Klappe 97

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf,  
Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0 wird die Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Winterlinde befindet sich auf einem Feldweg zwischen den Straßenzügen Groß-Enzersdorf - Pysdorf, Groß-Enzersdorf - Hutzen-  
dorf ungefähr in der Höhe des Winklerkreuzes.

### Begründung

Bereits mit Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 8. Juni 1943, Zl. 10/308/42, wurden zwei Winterlinden auf der gegenständlichen Parzelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese Verordnung ist im Zuge der Kriegswirren verloren gegangen.

Zwecks Vervollständigung der Unterlagen zum Naturdenkmalbuch und zur Veranlassung der Ersichtlichmachung im Grundbuch mußte daher eine neuerliche Naturdenkmalerklärung erfolgen.

Anlässlich der Besichtigung der beiden Winterlinden am 21. Oktober 1980 durch den Naturschutzkonsulenten der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf stellte sich heraus, daß eine Winterlinde bereits dürr ist und entfernt werden muß. Es wurde daher nur die noch gesunde Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,--- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, zu Händen des Herrn Bürgermeisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zu Einlageblatt Nr. 25, GZ II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GR-24/466-1980
4. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit dem Ersuchen, die Ersichtlichmachung im Grundbuch gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500-0 veranlassen zu wollen und je zwei ex-offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und des Grundbuchsauszuges anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter  
Dr. Gamauf

02282/561  
Kl. 97

25. November 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



zur Verfügung der Untereinheiten der Katastralgemeinschaften  
und zur Veranschaulichung der Katastralgemeinschaften in  
den Gemeinden Gänserndorf, Groß-Enzersdorf, Klein-Enzersdorf  
und Wieselbrunn im Bezirk Gänserndorf, 2230 Gänserndorf,  
Schönkirchner Straße 1, am 25. November 1980.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Abs. 3 des  
Nutzungsplans nicht veräußert, belastet oder sonstwie  
verändert werden darf.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach  
Bekanntmachung schriftlich oder telegraphisch bei der  
Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Einspruch  
eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu  
erhalten und ist mit 20,- Euro zu versehen.

Es liegt an  
1. die Bescheidene Groß-Enzersdorf, zu Händen des Herrn Bürger-  
meister  
2. das Amt der 30 Landesregierung, Abteilung 12/1, 1074 Wien,  
zu Einspruch Nr. 25, 02 12/1-251-04/25-12/1  
3. den Landesrat für Umweltschutz, Landwirtschaft und  
Forstwirtschaft, 1074 Wien, zu 02 02-04/02-12/1  
4. das Bezirksamt Groß-Enzersdorf mit dem Bescheid, die  
Katastralgemeinschaften in Gänserndorf gemäß § 12 des  
Nutzungsplans zu veranschaulichen zu wollen und je nach  
Anforderungen des diesbezüglichen Bescheides und des  
Nutzungsplans oder zu übergeben.

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Beacht

9-N-8036/6

Bearbeiter 02282/561  
Dr. Gansauf Kl. 97

1981

Betrifft Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Groß-Enzersdorf,  
Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheidberichtigung

Bescheid

Gemäß § 33 Abs. 4 des allgemeinen Verwaltungsvorgangsgesetzes  
1950 (AVG 1950), BBL Nr. 172, wird der Bescheid der Bezirkshaupt-  
mannschaft Gänserndorf vom 27. Oktober 1980, 9-N-8036/6, insofern  
berichtigt, als die EZ. für die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-  
Enzersdorf, statt 77 richtigerweise 1000 lautet.

Begründung

Laut den aus dem Jahre 1943 stammenden fragmentarischen Unter-  
lagen des diesbezüglichen Aktes befindet sich die Parzelle Nr. 1009,  
KG. Groß-Enzersdorf, in der Einlagezahl 77.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1980 wurde beim Bezirksgericht Groß-  
Enzersdorf angefragt, ob die Naturdenkmalerklärung der Winter-  
linde auf der Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf, in  
Grundbuch ersichtlich gemacht worden ist. Seitens des Bezirksge-  
richtes Groß-Enzersdorf wurde hierzu mit Schreiben vom 22. Juli  
1980 die betreffende Anfrage verneint, ohne darauf hingewiesen zu  
werden, daß die Einlagezahl nicht stimme. In gleicher Weise wurde  
die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf mit Schreiben vom 20. Juli 1980  
um Mitteilung ersucht, ob das gegenständliche Naturdenkmal über-  
haupt noch bestehe. Auch seitens der Stadtgemeinde Groß-Enzers-  
dorf wurde mit Schreiben vom 14. August 1980 wohl mitgeteilt, daß  
die Winterlinde noch bestehe, nicht jedoch wurde mitgeteilt, daß  
die Einlagezahl fälschlich bezeichnet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat daher als Aufsichts-  
behörde in der Folge in den im Spruch zitierten Bescheid eine  
neuerliche Naturdenkmalerklärung vorgenommen und die Einlagezahl  
entsprechend der ihr vorgelegenen Unterlagen mit 77 angegeben.

Erst in der Folge wurde vom Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit  
Beschluss vom 27. November 1980 der Antrag auf Berichtigung  
im Grundbuch abgelehnt, da die EZ. nicht 77 sondern 1000 zu lauten  
hat.

Es mußte daher ein entsprechender Berichtigungsbescheid ergehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten  
Berufungsentwurf zu enthalten und ist mit S-100, -- Bundesstempel-  
marke zu versehen.

Erght an

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schindlerstraße 1

1. die Stadtgemeinde Groß-Ezersdorf,  
z.Hd. des Herrn Bürgermeister
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien  
zu Einlageblatt Nr. 25, GZ. II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor  
vortr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GZ-24/466-80
4. das Bezirksgericht Groß-Ezersdorf, zu Zl. Tz 1725/80,  
mit dem Ersuchen, die Erleichterung im Grundbuch gemäß  
§ 15 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, veranlassen zu wollen  
und je zwei entsprechende Ausfertigungen des diesbezüglichen Be-  
schlusses und der Grundbuchsauszüge anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann

9-N-8036/6

02282/561

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG, Gänserndorf,

Erklärung zum Naturschutz

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem  
Vollstreckbarkeitsnennenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



Beamtensiegel

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Beschwerde eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu beschaffen, einen beglaubigten  
Beurkundung zu erheben und hat mit 5.-...  
... zu versehen.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter

02282/561

27. Oktober 1980

0891 rednevoM .2S

Dr. Gamsuf

Klappe 97

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf,  
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0 wird die  
Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf  
zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Winterlinde befindet sich auf einem Feldweg zwischen den  
Straßenzügen Groß-Enzersdorf - Pysdorf, Groß-Enzersdorf - Hutzen-  
dorf ungefähr in der Höhe des Winklerkreuzes.

Begründung

Bereits mit Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom  
8. Juni 1943, Zl. 10/308/42, wurden zwei Winterlinden auf der  
gegenständlichen Parzelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese  
Verordnung ist im Zuge der Kriegswirren verloren gegangen.

Zwecks Vervollständigung der Unterlagen zum Naturdenkmalbuch  
und zur Veranlassung der Ersichtlichmachung im Grundbuch mußte  
daher eine neuerliche Naturdenkmalerklärung erfolgen.

Anlässlich der Besichtigung der beiden Winterlinden am  
21. Oktober 1980 durch den Naturschutzkonsulenten der Bezirks-  
hauptmannschaft Gänserndorf stellte sich heraus, daß eine Winter-  
linde bereits dürr ist und entfernt werden muß. Es wurde daher  
nur die noch gesunde Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit ein  
Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten  
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70, --- Bundesstempel-  
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, zu Händen des Herrn Bürger-  
meisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,  
zu Einlageblatt Nr. 25, GZ II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor vortr.  
Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GR-24/466-1980
4. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit dem Ersuchen, die  
Ersichtlichmachung im Grundbuch gemäß § 15 NÖ Naturschutzge-  
setz LGBl. 5500-0 veranlassen zu wollen und je zwei ex-offo  
Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und des Grund-  
buchsauszuges anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter  
Dr. Gamauf

02282/561  
Kl. 97

25. November 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



zur Verfügung der Untertanen zur Verfügung  
und zur Vermeidung der Streitigkeiten in  
dieser Angelegenheit wurde  
am 27. Oktober 1980 durch den  
Bezirkshauptmann Gänserndorf  
eine Entscheidung getroffen  
die nach dem Gesetz über  
den Naturschutz und  
den Landschaftsschutz  
erlassen wurde.  
Es wird darauf hingewiesen,  
dass gemäß § 9 Abs. 3  
dieses Gesetzes  
Naturschutz nicht  
versteht, sondern  
eine Tätigkeit,  
die den Naturschutz  
nicht gefährdet,  
sondern ihn fördert.  
Gegen diesen Bescheid  
kann binnen zwei Wochen  
nach Zustellung  
schriftlich oder  
elektronisch bei der  
Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf  
Berufung eingebracht  
werden.  
Eine solche  
Berufung hat diesen  
Bescheid zu bestehen,  
es sei denn,  
dass die  
Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf  
den Bescheid  
aufhebt oder  
ändert.  
Die  
Berufung ist  
zu richten an  
den  
Bezirkshauptmann  
Gänserndorf,  
Schönkirchner  
Straße 1,  
2230 Gänserndorf.  
Die  
Berufung ist  
zu richten an  
den  
Bezirkshauptmann  
Gänserndorf,  
Schönkirchner  
Straße 1,  
2230 Gänserndorf.  
Die  
Berufung ist  
zu richten an  
den  
Bezirkshauptmann  
Gänserndorf,  
Schönkirchner  
Straße 1,  
2230 Gänserndorf.

